

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten André Bock, Saskia Buschmann, Marco Mohrmann und Uwe Dorendorf (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Wie stellt die Landesregierung eine verlässliche Durchführung waffenrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen sicher?

Anfrage der Abgeordneten André Bock, Saskia Buschmann, Marco Mohrmann und Uwe Dorendorf (CDU), eingegangen am 17.01.2025 - Drs. 19/6262,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 20.02.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Innenministerium hat dem Vernehmen nach an die Waffenbehörden eine Weisung erlassen, die vorschreibt, dass waffenrechtliche Anträge, für die bis zum 31. Oktober 2024 keine vollständige Zuverlässigkeitsprüfung abgeschlossen war, bis auf Weiteres ruhen und nicht weiterbearbeitet werden sollen.

Die Anordnung des Innenministeriums betrifft insbesondere Voreinträge in Waffenbesitzkarten, die eine zwingende Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Waffen darstellen. Zu den betroffenen Waffenkategorien zählen u. a. Kurzwaffen, die für die Jagdausübung und den Schießsport benötigt werden, sowie halbautomatische Langwaffen für den sportlichen Schießbetrieb.

Darüber hinaus hat das Landwirtschaftsministerium dem Vernehmen nach ebenfalls eine Weisung erteilt, die die Bearbeitung jagdrechtlicher Anträge betrifft. Gemäß dieser Weisung sollen Anträge auf jagdliche Genehmigungen und Berechtigungen, die einer Prüfung bedürfen und bis dato noch nicht abgeschlossen sind, ebenfalls bis auf Weiteres zurückgestellt werden.

Hintergrund dieser Weisungen an die Waffenbehörde soll das seit dem 1. November 2024 verschärfte Waffenrecht sein, das u. a. bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen die Einbindung der Bundespolizei und des Zollkriminalamtes vorsieht.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Bundesgesetzgeber hat die Waffenbehörden mit Inkrafttreten der Änderung zum Waffengesetz am 31. Oktober 2024 verpflichtet, im Rahmen der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit neben der Landespolizei und dem Verfassungsschutz nun auch das Zollkriminalamt und die Bundespolizei einzubinden. Eine Übergangsfrist oder Ausnahmeregelung ist im Änderungsgesetz nicht vorgesehen.

Die Landesregierung hält die Durchführung umfassender waffenrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfung für die Gewährleistung der Sicherheit für zwingend erforderlich und hat vor diesem Hintergrund die Änderung des Waffengesetzes unterstützt.

¹ https://www.vdb-waffen.de/de/service/nachrichten/akuelle/08112024_viele_waffenbehoerden_koennen_gesetz_nicht_umsetzen.html

1. **Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem 1. November 2024 gegebenenfalls ergriffen, um die neuen gesetzlichen Vorgaben für eine waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung zu gewährleisten, die nunmehr auch eine Einbindung der Bundespolizei und des Zollkriminalamts in die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung vorsehen?**

Da den Waffenbehörden zum damaligen Zeitpunkt sowohl das Verfahren als auch die Ansprechpartner bei den neu abzufragenden Behörden nicht bekannt waren, hat das Ministerium für Inneres und Sport (MI) am 30. Oktober 2024 (Veröffentlichung des Änderungsgesetzes) die Waffenbehörden angewiesen, die Bearbeitung waffenrechtlicher Anträge ab dem 31. Oktober 2024 zurückzustellen, soweit noch keine abschließende Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wurde.

Diese Anweisung konnte das MI jedoch bereits am 11. November 2024 wieder aufheben, da in der Zwischenzeit das Bundesministerium des Inneren und für Heimat die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt hat.

2. **Welche Gespräche, Abstimmungen und Absprachen hat es zwischen der Landesregierung, dem Bundesministerium für Inneres und Heimat und der Bundespolizei bzw. dem Zollkriminalamt gegebenenfalls gegeben, damit die Waffenbehörden die neuen gesetzlichen Anforderungen schnellstmöglich erfüllen können?**

Nach dem Inkrafttreten der Änderung des Waffengesetzes hat das Bundesministerium des Inneren und für Heimat die Waffenrechtsreferentinnen und -referenten bzw. -sachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter aller Bundesländer unter Beteiligung der Bundespolizei und des Zollkriminalamtes zu Besprechungen eingeladen, um einen Austausch zu den sich im Zuge der Gesetzesänderung ergebenden Fragestellungen zu initiieren und Lösungen zu finden. Auch vonseiten Niedersachsens wurden die Bedarfe zu der geänderten Praxis bei Zuverlässigkeitsprüfungen angesprochen und die benötigten Informationen durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat im Nachgang bereitgestellt. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. **Welche Weisungen und Anordnungen hat das Innenministerium bezüglich der Handhabung und vorübergehenden Aussetzung waffenrechtlicher Anträge an die kommunalen Waffenbehörden gegebenenfalls erteilt (bitte das Datum und den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Weisungen bzw. Anordnungen nennen)?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. **Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen etwaiger Verzögerungen bei den waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen auf die betroffenen Antragsteller?**

Es handelte sich insgesamt um den begrenzten Zeitraum von elf Tagen, in denen die Prüfungen zurückgestellt waren. Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, die nach Aufhebung des Moratoriums nicht bearbeitet werden konnten.

5. **In welchem Umfang sind die niedersächsischen Landkreise und kommunalen Waffenbehörden durch etwaig verzögerte Verfahrensabläufe bei den Zuverlässigkeitsprüfungen derzeit beeinträchtigt?**

Eine Beeinträchtigung im Sinne der Fragestellung kann seitens der Landesregierung nicht festgestellt werden. Seit dem 11. November 2024 erfolgt die Abfrage beim Zollkriminalamt und der Bundespolizei teilautomatisiert mithilfe von Excel-Listen. Durch kurzfristige Anpassung der bei den Waffenbehörden eingesetzten Fachverfahren durch den Fachverfahrenshersteller können die Excel-Listen im Fachverfahren automatisiert erstellt werden. Nur der Versand erfolgt noch per Mail über gesicherte Datenverbindungen an die neuen Abfragebehörden. Die Antwort erfolgt in der Regel innerhalb

von zwei Arbeitstagen. Somit kommt es durch die Anbindung der neuen Abfragebehörden nur zu einer minimalen Verzögerung in den Arbeitsabläufen.

6. Wie viele Fälle waffenrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen wurden bei den Waffenbehörden seit dem 1. November 2024 gegebenenfalls zurückgestellt (bitte die Gesamtzahl für Niedersachsen nach einzelnen Waffenbehörden aufschlüsseln)?

Landesweit wurden im Zeitraum vom 1. November bis zum 11. November 2024 mindestens 1 184 waffenrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen zurückgestellt. Die Aufschlüsselung nach den einzelnen Waffenbehörden ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Waffenbehörde	Anzahl der Fälle
Stadt Braunschweig	0
Landkreis Gifhorn	0
Landkreis Goslar	71
Landkreis Helmstedt	Keine Angabe
Landkreis Peine	1
Stadt Salzgitter	18
Landkreis Wolfenbüttel	Keine Angabe
Stadt Wolfsburg	14
Landkreis Göttingen	12
Stadt Göttingen	13
Landkreis Hameln-Pyrmont	0
Landkreis Hildesheim	24
Landkreis Holzminden	0
Landkreis Nienburg/Weser	0
Landkreis Northeim	0
Landkreis Schaumburg	11
LH Hannover	37
Region Hannover	40
Landkreis Celle	66
Landkreis Harburg	74
Landkreis Heidekreis	21
Landkreis Lüchow-Dannenberg	236
Landkreis Lüneburg	29
Landkreis Rotenburg (Wümme)	32
Landkreis Stade	51
Landkreis Uelzen	Keine Angabe
Stadt Delmenhorst	1
Stadt Oldenburg	16
Stadt Wilhelmshaven	Keine Angabe
Landkreis Ammerland	0
Landkreis Cloppenburg	Keine Angabe
Landkreis Cuxhaven	12
Landkreis Diepholz	19
Landkreis Friesland	22
Landkreis Oldenburg	45
Landkreis Osterholz	5
Landkreis Vechta	16
Landkreis Verden	29
Landkreis Wesermarsch	Keine Angabe
Landkreis Aurich	110
Landkreis Emsland	0
Landkreis Grafschaft Bentheim	17
Landkreis Leer	4
Landkreis Osnabrück	100
Landkreis Wittmund	8

Waffenbehörde	Anzahl der Fälle
Stadt Emden	6
Stadt Osnabrück	24

7. Welche Informationen und Unterstützungsangebote stehen den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, um sie über den aktuellen Stand und die voraussichtlichen Bearbeitungszeiten der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen zu informieren?

Zuständig für die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung in Niedersachsen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Waffenbehörden, die auch als Ansprechpartner für waffenrechtliche Fragestellungen zur Verfügung stehen.

8. Welche kurz- und langfristigen Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um zukünftig eine reibungslose und rechtlich einwandfreie Durchführung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen sicherzustellen?

Im Mai 2024 hat die Landesregierung die Entscheidung zur Einführung des Online-Sicherheitsprüfung-Verfahrens (OSIP) in Niedersachsen getroffen. Polizei und Verfassungsschutz in Niedersachsen sind ab dem 1. August 2025 für Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanfragen ausschließlich über das digitale Verfahren OSIP zu erreichen. Die Waffenbehörden werden einer der ersten Nutzer des neuen Verfahrens sein. Die Umstellung auf OSIP bei den Waffenbehörden ist für das Frühjahr 2025 geplant. Mit der Einführung von OSIP erfolgt die Beteiligung aller Erkenntnisstellen im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung vollautomatisch.